

Gesetz zur Änderung des Fleischhygienegesetzes und der Fleischhygieneverordnung Möglichkeit der Entnahme von Trichinenproben durch Jagdausübungsberechtigte

A: Betroffene Personen

Durch das Gesetz zur Änderung des Fleischhygienegesetzes und der Fleischhygiene-Verordnung wird die Möglichkeit geschaffen, dass die für die Fleischhygieneüberwachung zuständigen Behörden an den Jagdausübungsberechtigten für seinen Jagdbezirk die Entnahme der Trichinenproben und die Kennzeichnung der Wildkörper übertragen können. Im Wege der Auslegung wurde der Begriff des Jagdausübungsberechtigten auch auf die folgenden Personen erweitert, einen dementsprechenden Beschluss hat die Arbeitsgruppe Fleischhygiene und fachliche Fragen bei Lebensmitteln tierischen Ursprungs (AFFL) der Länderarbeitsgruppe Gesundheitlicher Verbraucherschutz gefasst (und von Baden-Württemberg bereits umgesetzt):

- Pächter und Mitpächter gemeinschaftlicher Jagdbezirke, nichtstaatlicher Eigenjagdbezirke und verpachteter staatlicher Jagdbezirke
- Inhaber der nicht staatlichen Eigenjagdbezirke, soweit sie jagdausübungsberechtigt sind
- Jagdleiter der staatlichen Verwaltungsjagdbezirke
- Inhaber einer schriftlichen entgeltlichen oder unentgeltlichen Jagderlaubnis
- Zur Jagdausübung berechnigte Mitarbeiter der Landes- und Bundesforstverwaltung
- Bestätigte Jagdaufseher
- Angestellte Jäger (Berufsjäger)

für ihre jeweiligen Jagdbezirke.

Die geforderte Zuverlässigkeit ist dann gegeben, wenn die betroffene Person im Besitz eines gültigen Jagdscheines ist und keine Vergehen im Bereich des Waffen-, Jagd- oder Fleischhygienegesetzes vorliegen.

B: Wildmarken

Die Wildmarken sind durch die für das Veterinärwesen zuständigen Stellen bei den Landkreisen und kreisfreien Städten selbst zu beschaffen und sollten folgendermaßen beschaffen sein:

- Sie sind aus hellem Kunststoff und so hergestellt, dass sie nach einer ersten Verwendung nicht noch einmal benutzt werden können
- Sie bestehen aus dem Kfz-Kennzeichen des jeweiligen Landkreises und einer fortlaufenden Nummer, so dass die gleiche Nummer nur einmal vorkommt
- Sie sind gut sichtbar am Wildkörper anzubringen

Der Hessische Verband für Leistungsprüfungen in der Tierzucht (HVL) und die Fa. BIWI haben jeweils Angebote über die Lieferung von Wildmarken vorgelegt (Anlage). Aus Kostengründen und um in Hessen einheitlich vorgehen zu können, wird angeregt, dass die hessischen Veterinärämter diese Bestellungen zentral bei einer Stelle gemeinsam durchführen. Ich bitte mich zeitnah über das Aussehen und die Art dieser Marken zu informieren, damit die anderen Bundesländer über die hessische Vorgehensweise jeweils unterrichtet werden können.

C: Wildursprungsschein

Der Wildursprungsschein hat dem beiliegendem Muster zu entsprechen (Anlage).

D: Schulung und Übertragung

Im Rahmen der vorgeschriebenen Schulungen der Jägerschaft durch Personal der für das Veterinärwesen zuständigen Stellen bei den Landkreisen und kreisfreien Städte muss zumindest folgendes vermittelt werden:

- Durchführung der Probenahme am Wildkörper
- Probenverpackung und Beschriftung der Probe und des Wildursprungsscheins
- Transport der Trichinenproben zum Trichinenlabor durch den Jäger

Die Personen, denen die Aufgabe der Probenahme und Kennzeichnung übertragen wurde, sind über die aus der Übertragung erwachsenen Pflichten zu belehren. Über die Belehrung und die Verpflichtung ist ein Protokoll zu führen. Es wird angeregt, diese Schulungen gemeinsam auf der Ebene der Kreisjagdvereine oder der Hegeringe abzuhalten. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung ist schriftlich zu bestätigen. Eine Schulung ist nicht erforderlich für Jagdausübungsberechtigte, die selber Tierärzte oder amtliche Fachassistenten/Fleischkontrolleure sind. Die Übertragung der Probenentnahme hat schriftlich zu erfolgen. Diese Übertragung gilt jeweils für ein bestimmtes Jagdrevier und erlischt, wenn eine der Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist.

E: Ablauf der Untersuchung

Die zuständigen Stellen geben den, nach D. geschulten Jägern die Standorte und Zeiten der jeweiligen Trichinenuntersuchungs- oder Abgabestellen bekannt. Ein Transport der vom Jagdausübungsberechtigten genommenen Proben durch amtliches Fleischuntersuchungspersonal hat zu unterbleiben, d.h. die unter A. genannten Probenahme berechtigten Personen haben die Proben eigenverantwortlich zu den Trichinenuntersuchungsstellen zu befördern. Hier ist er darüber zu belehren, ab wann über das Fleisch verfügt werden kann (voraussichtliches Ende der Untersuchung). Von der Mitteilung eines negativen Ergebnisses kann dann abgesehen werden.

F: Kosten der Untersuchung

Für diese Art der Trichinenuntersuchung sind in der neuen Verwaltungskostenordnung Gebühren in Höhe von 2,87 € ausgewiesen. Dabei nicht eingerechnet sind die notwendigen Kosten für die Beschaffung der Wildmarken und Wildursprungsscheine, die der Jagdausübungsberechtigte separat zu zahlen hat.

Dr. Horst Kraushaar

Wiesbaden, den 23. Januar 2006

Az: 19f06/07

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz